

1. Änderung

der Zweckverbandsordnung

des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald

Aufgrund der §§ 9 und 17 i.V.m. § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S 493) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am 19.12.2016 folgende 1. Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald beschlossen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Der nicht gedeckte Ausgabenbedarf des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Belegungsmonate im Haushaltsjahr zu tragen.

Kinder, die in Einrichtungen außerhalb des Zweckverbandsgebietes untergebracht sind und für die Ausgleichsabgaben zu entrichten sind, werden nicht in die Berechnung der Verbandsumlage nach Satz 1 einbezogen. Diese Aufwendungen werden nach Wohnortzugehörigkeit unmittelbar dem Verbandsglied zugeordnet.

Der Zweckverband Kindergarten Oderwald erklärt sich solidarisch, was die Aufnahme und Betreuung von „Flüchtlingskindern“ im Verbandsgebiet angeht. Unabhängig von der tatsächlichen Wohnortnahme/-zuweisung im Verbandsgebiet, werden diese Kosten der Betreuung zu gleichen Teilen auf die o.g. Verbandsglieder umgelegt.

Die Höhe der Umlage wird durch die Haushaltssatzung festgelegt.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Börßum, den 19.12.2016



Polzin
Verbandsvorsitzender



Lohmann
Verbandsgeschäftsführer